

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Winnerath

vom 22.10.2010

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.07.2007 außer Kraft.

Winnerath , den 22.10.2010

Herbert Stumpf
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

werden derzeit nicht vergeben.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte

nach § 1 der Friedhofssatzung für

- aa) eine Einzelgrabstätte 300,00 €
- bb) eine Doppelgrabstätte..... 600,00 €
- cc) jede weitere Grabstätte 300,00 €
- dd) für Auswärtige jeweils den doppelten Betrag
- ee) eine Urnengrabstätte 0,90/0,90 m,
mit 30 cm Basaltplattenband umrandet
 - Einheimische (mit 1. oder 2. Wohnsitz) 300,00 €
 - Auswärtige 600,00 €

1. b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für

- aa) eine Einzelgrabstätte 10,00 €
- bb) eine Doppelgrabstätte 20,00 €
- cc) jede weitere Grabstätte..... 10,00 €
- dd) für Auswärtige jeweils den doppelten Betrag
- ee) Urnengrabstätten
 - Einheimische 10,00 €
 - Auswärtige 20,00 €

1. c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben

2. Beistellungsgebühr

2. a) Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer Einzelwahlgrabstätte wird neben der Verlängerungs- gebühr nach II. 1. b) aa) eine Beistellungsgebühr von 200,00 € erhoben.

2. b) Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer Mehrfachwahlgrabstätte wird neben der Verlängerungs- gebühr nach II. 1. b) bb bzw. cc) eine Beistellungsgebühr pro Grabstelle von 200,00 € erhoben, jedoch nur für den Fall, dass die erworbenen Nutzungsrechte an der Wahlgrabstätte bereits voll in Anspruch genommen wären.

2. c) Für die Beistellung einer Urne zu einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte wird neben der Verlängerungsgebühr nach II. 1. b, ee)) eine Beistellungsgebühr von
- | | |
|--|----------|
| - Einheimische (mit 1. oder 2. Wohnsitz) | 200,00 € |
| - für Auswärtige | 400,00 € |
- erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern direkt an diese Unternehmen zu leisten.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen -Auslagenersatz-

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar mit dem Unternehmer abzurechnen⁶.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 76,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 19,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 76,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 8,00 € |